

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachungen.

Nr. 66.

Verpachtung.

Die der hiesigen Commune zustehende sogenannte Mittelbleiche soll vom 1. Januar 1839 an anderweit auf 3 Jahre an den Meistbietenden von uns verpachtet werden.

Zum Bietungstermin haben wir

den Achten October 1838

bestimmt und fordern nun Pachtlustige hiermit auf, am erwähnten Tage Vormittags an Rathsstelle allhier sich zu melden, etwaige Gebote zu thun und sodann gewärtig zu seyn, daß Mittags 12 Uhr mit wirklicher Verpachtung der Bleiche werde verfahren werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung erfolgen soll, sind aus dem unterm Rathhause allhier aufgehängenden Patente zu ersehen.

Chemnitz, den 3. Septbr. 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Wehner, Bürgermeister.

Nr. 74.

2. Nach der bestehenden Einrichtung der hiesigen Bürgerschule kann eigentlich kein Kind aus der Schule entlassen werden, wenn es nicht bis in die erste und höchste Klasse aufgerückt ist und auch in dieser den für diese Klasse bestimmten Lehrunterricht vollständig genossen hat, weil nur erst dann der Schulunterricht als völlig beendigt angesehen werden kann. Leider aber sind zeitlich vielfältig Fälle eingetreten, wo für Schulkinder, selbst aus der 4. Klasse, verlangt worden ist, sie zur Confirmation zu entlassen, obwohl das Schulziel der 3ten und 4ten Klasse, in Beziehung auf Religion, noch keinesweges geeignet ist, den Anforderungen zu entsprechen, welche der Geistliche an ein ihm zur Confirmation präsentirtes Kind zu machen verpflichtet ist. —

Es wird daher hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht,

daß von jetzt an bloß Schulkinder der ersten und zweiten Klasse zur Confirmation aus der Bürgerschule entlassen und den betheiligten Herren Geistlichen hierzu präsentirt werden dürfen, und daß, wenn in einem einzelnen ganz besonderen Falle Verhältnisse vorkommen sollten, welche es nothwendig erscheinen ließen, ein Schulkind der 3. Klasse zur Confirmation zu lassen, hierzu die ausdrücklich erteilte Genehmigung des Schulvorstandes, nach vorgängiger Berathung seiner geistlichen Mitglieder und der Schuldirektion, schlechterdings erforderlich ist.

Wir bemerken hierbei, daß die Nothwendigkeit einer früheren Entlassung zur Confirmation von den Eltern und Angehörigen schulpflichtiger Kinder sehr leicht vermieden werden kann, wenn

- 1) die Kinder, sobald sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, sofort zur Schule gebracht und wenn
- 2) die — leider! so häufigen — Schulversäumnisse möglichst vermieden werden.

Chemnitz, den 1. October 1838.

Die Schul-Inspection daselbst.

Dr. Fr. Aug. Unger S.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

E. W. Zeisig,
für den Bürgermeister.